

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preisprochelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 51.

Donnerstag, 2. März 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

### den Verkauf von Schwarzbrot betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in § 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses bezüglich des Verkaufs von Schwarzbrot für den hiesigen Verwaltungsbezirk folgende Vorschriften erlassen:

1. Jede Person, welche Schwarzbrot (Koggenbrot) feilhält, hat die Preise, zu welchen sie dasselbe verkaufen will, nach ganzen oder halben Kilogrammen berechnet, durch einen Aufschlag an der Verkaufsstelle in leicht sichtbarer Weise und in deutlicher Schrift während der Verkaufszeit zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Dieser Aufschlag ist so oft als nötig, mindestens aber aller Monate zu erneuern und muß vor der Anhängung der Ortsbehörde zur Abstempelung, welche kostenfrei zu erfolgen hat, vorgelegt werden.

2. Der Verkauf des Brodes hat nur nach ganzen oder halben Kilogrammen zu erfolgen. Auf jedem zum Verkauf bestimmten Brode ist dessen **Zollgewicht** durch Eindrücken entsprechender Ziffern oder Punkte in den Teig anzugeben. Das in der Verkaufsstelle befindliche Brod wird als zum Verkaufe bestimmt angesehen.

3. An jeder Brod-Verkaufsstelle muß eine den Vorschriften der Gewichtsordnung entsprechende Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufgestellt sein, und es ist sowohl die Benutzung derselben zum Nachwiegen des gefauten Brodes dem Käufer zu gestatten, als auch jederzeit auf Verlangen des letzteren vor ihm das Brod nachzuwiegen.

4. Die Vorschriften unter 1—3 beziehen sich auch auf den Brodverkauf im Umherziehen und auf Märkten. Die Abstempelung des unter 1 erwähnten Aufschlags erfolgt in diesen Fällen von der Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat.

5. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, sowie der Verkauf von Brod zu einem höheren als dem auf dem ausgehängten Aufschlag angegebenen Preise werden nach § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, beziehentlich § 148 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet.

Zu leicht befundenes Brod ist von der Ortspolizei einmal durchzuschneiden. Die Ortspolizeibehörden haben die gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit, mindestens aber jährlich einmal, jede Brodverkaufsstelle im Orte einer unvermutheten Revision zu unterziehen, bei etwa wahrgenommenen Zuwiderhandlungen aber gegen die Schuldigen das Strafverfahren einzuleiten.

Ueber den Erfolg der stattgehabten Revisionen und über die etwa verfügbaren Strafen ist jedesmal kurze Anzeige an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April dieses Jahres in Kraft.  
Großenhain, am 4. Februar 1893.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Wiludi.

317 F.

BL

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 2. März 1893.

Die am Dienstag unter Vorsitz des Herrn Rentant Thost abgehaltene Stadtvorordneten-Sitzung war von 14 Mitgliedern des Kollegiums, den Herren: Thost, Starke, Schüte, Mader, H. Barth, Braune, Donat, Thalheim, Barthel, O. Barth, Schneider, Nippke, Amtsrichter Feldner und Hammitzsch besetzt; entschuldig fehlten die Herren Fleischmann, Dr. Wende, Richter und Thiemer. Als Rathsdeputirter wohnte derselben Herr Stadtrath Lange bei. In dieser Sitzung gelangten die nachstehend angeführten Gegenstände zur Verhandlung bez. Beschlussfassung:

1. Die Schuldenstilgungsrechnung auf das Jahr 1891, die bei einer Einnahme von 910 428 Mark 45 Pf. und einer Ausgabe von 908 114 Mark 63 Pf. mit einem Restbestande von 2313 Mark 82 Pf. abschließt, wurde, nachdem dieselbe calculatorisch und durch den Finanzausschuß geprüft und vom Stadtrath genehmigt worden ist, einstimmig für richtig gesprochen. Die Kasse hat bei 2809 078 Mark 86 Pf. Aktiven und 2763 123 Mark 10 Pf. Passiven ein Aktivvermögen von 45955 Mark 76 Pf. aufzuweisen.

2. Die Stiftungskassenrechnung auf das Jahr 1891 schließt bei einer Gesamteinnahme von 9673 Mark 94 Pf. und einer Gesamtausgabe von 9261 Mark 58 Pf. mit 412 Mark 36 Pf. Restbestand ab. Der Fonds für Erbauung eines Bürgerhospitals hat mit Schluß des Rechnungsjahres die Höhe von 7855 Mark 76 Pf. erreicht. Nach der Vermögensübersicht erreichten die Stiftungskapitalien die Summe von 47 474 Mark 73 Pf. Die Rechnung ist durch den Rechnungsbewerker und den Finanzausschuß ge-

prüft und vom Stadtrath genehmigt worden und wurde ebenfalls einstimmig für richtig gesprochen.

3. Infolge einer Verordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 17. December 1892, hat der Stadtrath beschloffen, einen städtischen Thierarzt mit einem Jahresgehalt von 2100 Mark anzustellen. In Folge genannter Verordnung ist es geboten, alles Fleisch von Schlachtthieren (Rinder, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde, Hunde), welches zum menschlichen Genuß bestimmt ist, einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, bevor es zum Verkauf gelangen darf. Da auch alles von auswärts eingeführte Fleisch derselben strengen Kontrolle unterliegen soll, so wird hierzu in einem Partiererraum des Rathhauses ein Fleischschauamt eingerichtet, in welchem der städtische Thierarzt während gewisser Stunden des Tages das eingebrachte Fleisch untersucht. Alles Fleisch also, welches künftig hier zum Verkauf gelangt, muß den beschriebenen Stempel tragen. Die hiesige Fleischerinnung, mit der sich der Stadtrath ins Einvernehmen gesetzt hatte, hat durch ihren Obermeister, Herrn Fleischermeister Dehmichen, erklärt, daß sie die einzuführende Polizeimaßregel mit Freuden begrüße, sowie, daß sie die Erbauung eines Schlachthofes, in dem die Fleischkontrolle allerdings besser und schneller zu bewerkstelligen wäre, im Auge behalten wolle. Die durch die angeordnete Fleischschau entstehenden Kosten werden durch die für die Untersuchung zu zahlenden niedrigen Gebühren, ähnlich denen für die Trichinenschau, reichlich gedeckt. Die Trichinenschau bleibt neben der Fleischschau in der bisherigen Weise aufrecht erhalten. — Herr Stadtrath Lange führte aus, daß nach Erhebung des Stadtraths bei der Schlachtsteuererhebung in Riesa geschlachtet worden sind im Jahre 1890 723 Stück Rindvieh und 1751 Schweine

1891 706 Stück Rindvieh und 2272 Schweine, 1892 805 Stück Rindvieh und 2448 Schweine. An Kälbern sind nach einer Schätzung des Herrn Obermeister Dehmichen gegen 1600, an Schöpfen gegen 1100 im letzten Jahre hier geschlachtet worden, was aber zu niedrig gegriffen sein dürfte. Legt man nun die Zahlen des letzten Jahres zu Grunde und berechnet an Gebühren für Rinder 1 Mark 50 Pf., für Schweine 50 Pf., für Kälber und Schöpfe je 30 Pf., so ergiebt dies einen Ertrag von jährlich 3212 Mark für die Untersuchung der genannten Schlachtthiere, und veranschlagt man hierzu die Gebühren für Ziegen, Pferde und Hunde, sowie für das von auswärts eingeführte Fleisch zusammen mit 500 M., so erhöht sich jene Summe auf 3712 M. Ueber den Gegenstand entspann sich eine längere Debatte. Es wurde fast mit Einstimmigkeit bezweifelt, daß bei der großen Zahl der Schlachtstücke eine genaue Untersuchung des Fleisches durch einen Thierarzt erfolgen könne, obwohl Herr Stadtrath Lange erklärte, daß dies nach dem Dafürhalten des Herrn Fleischermeister Dehmichen möglich sei. Von Herrn H. Barth wurde daher vorgeschlagen, die Stadt, ähnlich wie bei der Trichinenschau, in mehrere Bezirke, vielleicht in drei einzutheilen und drei Thierärzte für die Fleischschau zu verpflichten. Von anderer Seite wurde die beabsichtigte Maßregel doch nur als ein Nothbehelf angesehen und der Erbauung eines Schlachthofes, möge dies nun auf Kosten der Stadt oder der Fleischerinnung geschehen, das Wort geredet, zumal Schlachthöfe in vielen, selbst kleineren Städten als Riesa, bestehen und sich überall gut verzinsen. Herr Stadtrath Lange: Es sei unzweifelhaft, daß der Schlachthof das Beste wäre, aber bis zur Erbauung eines solchen müsse doch etwas geschehen, und auch darin stimmten alle Gutachten der Stadt mit Schlachthöfen und die Thierarzeneischulen überein, da,

## Holz-Versteigerung.

Gohrischer Revier. Schuler'sche Restauration in Wülknitz.  
Montag, den 13. März 1893, Vorm. 9 Uhr.

ca. 200 Kieferne Stämme, 16—22 cm Mittellast,

bis 14 m Länge,

129 Km. Kieferne Brennweite,

754 " " Brennknäuel,

441 " " Aeste,

164 " " Stöße,

Auf den Kahlschlägen der Abtheilung 2.  
(Am Gohriser Rand.)

Königl. Forstrevierverwaltung Gohrisch und Königl. Forstrentamt Moritzburg, am 21. Februar 1893.  
Eppendorff. Mittelbach.

## Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Stadtrath beabsichtigt, die diesjährige **Grünung in den kommunischen Gärten zu verpacken.**

Herr Stadtrath Grundmann wird auf Anfrage die Bedingungen bekannt geben und auch sonst jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Offerten sind bis zum **8. März dieses Jahres** hier einzureichen.  
Riesa, den 1. März 1893.

Der Stadtrath.

J. L. Lange.

S.

## Bekanntmachung.

Für die Feuerwehr sollen im Verdingungswege **60 Stück dunkle Tuchjoppen** und **40 Stück blau-weiß gestreifte Leinwandblausen** angeschafft werden. Es wollen Bewerber um diese Lieferung ihre Preisofferten nebst Stoffproben bis **4. März** cr. bei dem Stadtrath einreichen.

Nähere Auskunft ertheilt Unterzeichneter, woselbst auch Probestücke zur Einsicht liegen.  
Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Riesa, am 1. März 1893.

J. K.

Das Feuerwehrcorps.  
Otto Schumann.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.  
Die Geschäftsstelle.